

Notifikation

(Art. 36 Bst. b VwVG).

Muzaffar Naeem, geb. 25. August 1977, und *Naeem Sumira*, geb. 7. März 1980, beide Pakistan, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Das Bundesverwaltungsgericht verfügt in Anwendung von Artikel 11*b* Absatz 1 i.V.m. Artikel 36 Buchstabe b sowie 63 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021):

1. Die Beschwerdeführer haben einen Kostenvorschuss von 700 Franken einzuzahlen.
2. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Veröffentlichung der Verfügung im Bundesblatt unter Angabe der Geschäftsnummern C-7117/2009 und C-7118/2009 zu Gunsten der Gerichtskasse (IBAN CH 54 0900 0000 3021 7609 6; SWIFT-Code: POFICHBEXXX) zu überweisen.
3. Wird der Kostenvorschuss nicht innert der angesetzten Frist bezahlt, so wird auf die Beschwerde unter Kostenfolge nicht eingetreten. Die Frist gilt als gewährt, wenn der Betrag rechtzeitig zugunsten der Behörde der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist.

28. September 2010

Bundesverwaltungsgericht:
Abteilung III